

3. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Billerbeck vom 19. Dezember 2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze vom 16. Dezember 2003, (GV NRW S. 766) - SGV NRW 2023- hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am folgende 3. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Billerbeck beschlossen:

Artikel I

Gebührensätze

§ 11 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt

- | | |
|--|---------|
| a) für je 1 m ³ abgefahrenen Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen | 22,00 € |
| b) für je 1 m ³ abgefahrenes Abwasser aus abflusslosen Gruben | 7,42 € |
| c) für jede vorgenommene Anfahrt mit dem Entsorgungsfahrzeug zur Grundstücksentwässerung als Anfahrtspauschale | 40,60 € |

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.